

SL/ 661/40

Bauleitung: Straßenbauamt

LSB 110.

Zwischen dem Bevollmächtigten des Gauleiters für die
Stadt Düsseldorf betreffend die technische Durchführung
baulicher Luftschutzmaßnahmen

vertreten durch

Herrn Stadtbaurat Schaper

(im folgenden Bevollmächtigter genannt)

und der Firma

Bauunternehmung Ed. Steffens, Düsseldorf, Linienstr. 54

Bauwerk 110 Urdenbacher Acker (Siedlung)

(im folgenden Unternehmer genannt)

wird der nachstehende Vertrag abgeschlossen:

Der am -/- abgeschlossene Selbstkosten-Erstattungs-

Vertrag tritt am -/- Uhr außer Kraft.

§ 1

Auftrag.

- (1) Der Bevollmächtigte überträgt dem Unternehmer die in dem Leistungsverzeichnis aufgeführten Arbeiten zur Herstellung von Eisenbetonbauwerken im Stadtgebiet Düsseldorf.
- (2) Als Vertragsbestandteile gelten:
 1. das Leistungsverzeichnis (Anl. 1),
 2. die besonderen Vertragsbedingungen (Anl. 2),
 3. die Techn. Vorschriften für Bauleistungen DIN 1962—1985,
 4. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961,
 5. die für Düsseldorf gültigen Tarifordnungen,
 6. die Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung,
 7. die Erklärung über die Erfüllung steuerlicher und sozialpolitischer Verpflichtungen (Anl. 3),
 8. die Bestimmungen über die Gewährung von Geschenken oder anderen Vorteilen (Anl. 4),
 9. die Erklärung über Preisvereinbarungen mit anderen Firmen (Anl. 5),
 10. Rechtsweg Gerichtsstand Düsseldorf,
 11. die für die Bauausführung maßgeblichen Zeichnungen, die der Unternehmer vor der Ausführung von der Bauleitung angefordert hat,
 12. die in Betracht kommenden Bestimmungen der Verdingungs-Kartell-Verordnung — RGBl. I S. 488/89.
- (3) Änderungen dieses Auftrages in den Einzelheiten berühren diesen Vertrag nicht, soweit sie nicht eine vollständige Veränderung der Aufgabenstellung darstellen.
- (4) Werden Arbeiten erforderlich, die im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen sind, so müssen die Preise für diese außervertraglichen Arbeiten vor Inangriffnahme derselben zwischen Bauleitung und Unternehmer vereinbart werden.
- (5) Nebenleistungen, für die in dem Leistungsverzeichnis keine besonderen Preise vorhanden sind, gehören zu den Vertragsleistungen und werden nicht besonders vergütet. Zu den Nebenleistungen gehört auch die Vorhaltung von Arbeitskräften und Handwerksgeräten für die Durchführung der Baustoff- und Betonprüfung einschl. der Beförderung der Probewürfel. Probewürfel sind während der Betoniertage bei mehreren Mischungen zu fertigen.
- (6) Der im Absatz 1 genannte Auftrag ist in einer doppelt ausgeschilderten besonderen Anlage, die zu den Geheimhalten genommen wurde, näher umrisse. Diese Anlage gilt als wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Abrechnung der Bauleistungen.

- (1) Die Bauleistungen werden auf Grund der Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses abgerechnet. Die Abrechnung geschieht auf Grund gemeinsamen Aufmaßes zwischen Unternehmer und Bauleitung.
- (2) Die in der DIN 1961 getroffenen Bestimmungen über Mehr- oder Minderleistungen werden aufgehoben. Eine Änderung der Bordersätze im Leistungsverzeichnis hat keinen Einfluß auf die Einheitspreise.
- (3) Der Aushub ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in der Regel wie folgt zu berechnen:
$$Maße = h_m \times f_m; \text{ dabei ist}$$
$$h_m = \frac{1}{x} (h_1 + h_2 + h_3 + \dots + h_x), \quad h_1 - x = \text{lotrechter Abstand der Geländeoberfläche von den Ecken der Aushubsohle};$$
$$f_m = \text{die nach allen Seiten um } \frac{1}{2} n \times h_m \text{ vergrößerte Aushubsohle, wobei das Neigungsverhältnis } n \text{ von der Bauleitung festgelegt wird mit der Maßgabe, daß ein Mehraushub über die in DIN 1962 festgelegten Böschungsneigungen hinaus keinesfalls bezahlt wird. Der notwendige Arbeitsraum wird von der Bauleitung bestimmt.}$$
- (4) Die Ausführung aller für die Abrechnung erforderlichen Absteckungen, Aufmessungen, Höhenfeststellungen hat der Unternehmer unter voller Verantwortlichkeit für ihre Richtigkeit vorzunehmen.

Er hat dafür zu sorgen, daß Nachmessungen zur Prüfung der Absteckungen und der ausgeführten Bauarbeiten von der Bauleitung ausgeführt werden können. An allen Messungen, die als Grundlage für die Abmessungen dienen, hat stets ein Vertreter der Bauleitung teilzunehmen. Die für die Messungen usw. erforderlichen Arbeitskräfte, Meßgeräte, Nivellierinstrumente und dergleichen hat der Unternehmer auf seine Kosten zu stellen. Bei Verstößen gegen vorstehende Anordnungen gelten das Aufmaß und die Feststellungen der Bauleitung. Aufmessungen und Feststellungen sind durch beiderseitige Unterschrift als richtig, erteilte Anordnungen der Bauleitung vom Unternehmer als richtig empfangen, unterschriftlich anzuerkennen.

- (5) Taglohnarbeiten werden nur vergütet, wenn der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Auftrag in Form eines Bestellzettels oder Bestellschreibens erhalten hat. Diese sind mit den Taglohnzetteln, die als Belege gelten, nach Arbeitsarten zusammenzustellen und von der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers und des Auftragnehmers zu bescheinigen.
- (6) In dringenden Fällen kann der Auftrag zunächst mündlich erteilt werden. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall jedoch darauf zu dringen, daß der Auftrag umgehend schriftlich bestätigt wird.
- (7) Welche und wieviel Handwerker und Arbeiter zur Durchführung einer außervertraglichen Arbeit im Taglohn beschäftigt werden sollen, bestimmt die Bauleitung.
- (8) Für Taglohnarbeiten müssen täglich Taglohnzettel eingereicht werden. Auf dem Taglohnzettel muß der Arbeitsvorgang erschöpfend erläutert und Name und Berufsbezeichnung des Arbeiters sowie Tag- und Stundenzahl ersichtlich sein.
- (9) Später vorgelegte Taglohnzettel können nicht anerkannt werden.
- (10) Bei einer außerordentlichen Inanspruchnahme von Geräten (ausgenommen Handwerksgeräte) ist die Vergütung für Vorhalten und Betreiben jeweils vorher zwischen Bauleitung und Unternehmer zu vereinbaren.
- (11) Zu Taglohnarbeiten verbrauchte, von dem Unternehmer mit Zustimmung der Bauleitung gelieferte, Bau- und Bauhilfsstoffe werden mit einem Zuschlag von 10% auf die nachgewiesenen Selbstkosten vergütet.

§ 3

Übertragbarkeit der Herstellung.

- (1) Der Unternehmer darf ohne Zustimmung des Bevollmächtigten die Ausführung des übernommenen Auftrages weder im ganzen noch im einzelnen an andere Unternehmer (Nach- und Nebenunternehmer) übertragen.
- (2) Überträgt der Unternehmer einen Teil der von ihm auszuführenden Arbeiten an einen Nachunternehmer, so hat er ihm grundsätzlich die gleichen Bedingungen und Preise einzuräumen, wie er sie selbst durch seine Abmachungen mit dem Bevollmächtigten für die Ausführung der von ihm selbst auszuführenden Arbeiten erhalten hat.
- (3) Der Unternehmer haftet für die Leistungen seiner Nach- und Nebenunternehmer einschließlich der ordnungsmäßigen Abrechnung aller ihrer Arbeiten in dem Umfang unmittelbar wie für seine eigenen Leistungen. Der Unternehmer ist berechtigt, diese Haftung in derselben Weise, wie sie von ihm verlangt wird, auch von seinen Nach- und Nebenunternehmern zu verlangen.
- (4) Überträgt der Unternehmer mit Einwilligung des Bevollmächtigten Arbeiten seines Vertrages an Nachunternehmer, so wird ihm an Unkostenvergütung 6% auf die Abrechnungssumme des Nachunternehmers vergütet. Diese Zuschläge erhalten die doppelte Umsatzsteuer, die der Unternehmer gegebenenfalls für die Abrechnungssumme seiner Nachunternehmer zu zahlen hat.

§ 4

Arbeitsgemeinschaften.

- (1) Bei einer Arbeitsgemeinschaft haftet jede der die Arbeitsgemeinschaft bildenden Firmen für die vertragsmäßige Durchführung der übernommenen Arbeiten und für die Erfüllung aller durch diesen Vertrag begründeten Verpflichtungen als Gesamtschuldner.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wird gegenüber dem Bevollmächtigten durch eine Firma (federführende Firma) vertreten. Die Arbeitsgemeinschaft hat innerhalb 3 Tagen nach Auftragserteilung die federführende Firma dem Bevollmächtigten mitzuteilen. Die Arbeitsgemeinschaft erkennt hier-

durch ausdrücklich an, daß sie in allen den Vertrag und seine Durchführung betreffenden Angelegenheiten von der federführenden Firma rechtsverbindlich vertreten wird, insbesondere, daß die federführende Firma mit Wirkung für jede der an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Firma ohne jede Einschränkung zur Annahme von Zahlungen berechtigt ist. Die federführende Firma gibt in voller Verantwortung verbindlich die in § 1 verlangten Erklärungen, besonders Nr. 6, 7, 8 und 9 an den Bevollmächtigten ab.

§ 5

Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß für seinen Aufgabenbereich mit allen Stellen, die für die Durchführung der Arbeiten in Betracht kommen, wie z. B. der Deutschen Arbeitsfront, der Reichsarbeitsverwaltung, der Wehrmacht, der Reichsbahn, der Reichspost, dem Reichskraftwagen-Betriebsverband, der Gemeindeverwaltung, den Polizei-Dienststellen und den Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen eine geregelte Zusammenarbeit stattfindet.
- (2) Wenn durch vorgesetzte Behörden der Einsatz von Baubatl. befohlen wird und der Unternehmer mit Arbeitskräften aus der Wehrmacht auf der Baustelle zusammen arbeiten muß, so werden hierfür besondere Vereinbarungen getroffen.

§ 6

Geheimhaltung.

Der Unternehmer wird allen über die Geheimhaltung und über die Zuverlässigkeit der eingesetzten Kräfte ergehenden Anordnungen des Bevollmächtigten oder anderer hierfür zuständiger Organe entsprechen.

§ 7

Zahlungen und Abrechnung.

- (1) Die gesamte Abrechnung aller Arbeiten einschließlich der der Nachunternehmer wird, soweit die Vorlage an die Bauleitung in Frage kommt, ausschließlich durch den Unternehmer vertreten und abgewickelt werden. Die Leistungen des Unternehmers und der Nachunternehmer sind gesondert zu erfassen und auch die Abrechnungen des Unternehmers und Nachunternehmers gesondert durchzuführen. An dem vorstehend ausgesprochenen Grundsatz der alleinigen Vertretung und Abwicklung der Abrechnungen durch den Unternehmer wird dadurch nichts geändert.
- (2) Der Nachweis der vertragsmäßigen Leistungen ist mit der Einreichung des Antrages auf Abschlagszahlung einzureichen. Der Unternehmer erhält nach Anerkennung dieser Rechnungen durch die Bauleitung Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 90 %. Bei Stellung genügender Sicherheiten kann die vorläufige Auszahlung auf 95 % erhöht werden.
- (3) Für Abschlagszahlungen wird bei bombensicheren Bauten als untere Grenze RM. 5000,— bei den Splittergräben RM. 1000,— und bei den Selbstschußbauten RM. 500,— festgesetzt.
- (4) Bei der Aufstellung der Rechnungen sind die von der Bauleitung geforderten Aufteilungen nach Positionen vorzunehmen.
- (5) Der Unternehmer ist verpflichtet, für eine übersichtliche und in jeder Hinsicht kontrollfähige gesonderte Buchführung über alle nach diesem Vertrag in Betracht kommenden Leistungen und Ausgaben zu sorgen. Anforderungen des Bevollmächtigten hierzu wird der Unternehmer unverzüglich entsprechen.
- (6) Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß unter seinen Abrechnungen die von ihm geprüften und die von ihm voll zu vertretenden Abrechnungen der Nachunternehmer jeweils mit erfaßt sind. Es obliegt ihm, seine Nachunternehmer zu verpflichten, die von ihm seitens des Bevollmächtigten geforderte Buchführung ebenfalls zu führen. Desgleichen hat er dafür zu sorgen, daß den Nachunternehmern ihre Anteile unverzüglich nach Eingang der Zahlungen ausgezahlt werden.
- (7) Der Unternehmer ist verpflichtet, die von der Bauleitung vorgeschriebenen Lohnlisten zu führen, damit eine einwandfreie Prüfung der tariflichen Zulagen erfolgen kann.

(8) Jede Abrechnung ist von den für die Abrechnung verantwortlichen Sachbearbeitern des Unternehmers auf ihre Richtigkeit zu prüfen und mit Prüfungsvermerk sowie mit vollem Namen zu unterzeichnen. Die Sachbearbeiter haften damit ebenso wie die leitenden hiermit befassten Angestellten des Unternehmers (bzw. entsprechend der Nachunternehmer) für eine in jeder Hinsicht peinlich genaue Rechnungsaufstellung mit ihrer Person und ihrem Vermögen neben der Firma. Hiermit übernehmen diese Angestellten des Unternehmers bzw. der Nachunternehmer eine Verpflichtung, wie sie von den Beamten in gleicher Lage seit altersher getragen worden ist. Der Unternehmer hat diese Sachbearbeiter hierauf zu verpflichten.

§ 8

Rückfragen und Rechnungsstellung.

- (1) Rückfragen über Einzelposten der Rechnungen sollen die Anweisung der Rechnungsbeträge grundsätzlich nicht aufhalten, wenn die Zweifelsfragen nur geringe Anteile der Rechnungen betreffen. In diesem Falle sind etwa notwendige Berichtigungen in der folgenden Rechnung einzusezen.
- (2) Der Bevollmächtigte bzw. die Bauleitung ist berechtigt, im Falle begründeter Zweifel Einhaltungen von den laufenden Zahlungen in einer solchen Höhe zu machen, daß Überzahlungen ausgeschlossen sind.
- (3) Der Bevollmächtigte bzw. die Bauleitung ist berechtigt, fällige Abschlagszahlungen zurückzuhalten, wenn der Unternehmer seinen Vertragsverpflichtungen oder berechtigten Weisungen des Bevollmächtigten bzw. der Bauleitung nicht nachkommt.

§ 9

Richtigkeitsvorbehalt bei allen Zahlungen.

- (1) Alle Zahlungen des Bevollmächtigten erfolgen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der aufgestellten Rechnungen.
- (2) Ergibt die Nachprüfung der Rechnungen nach Auszahlung der letzten Zahlungen die Notwendigkeit von Berichtigungen, so ist der Unternehmer zur sofortigen Rückzahlung etwa zuviel erhaltener Beträge verpflichtet. Er ist damit einverstanden, daß derartige Rückzahlungsverpflichtungen gegen ihm zustehende Forderungen aus anderen Aufträgen des Bevollmächtigten unmittelbar aufgerechnet werden.

§ 10

Schlussfrist für die Einreichung von Forderungen.

- (1) Der Unternehmer wird die endgültige Abrechnung der Arbeiten spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Arbeiten einreichen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkte hat er auch die erforderlichen Bestandsaufnahmen usw. durchzuführen.
- (2) Weitere Forderungen aus diesem Vertrage müssen von dem Unternehmer spätestens innerhalb weiterer 6 Wochen eingereicht bzw. angemeldet sein.
- (3) Es liegt im Ermessen der Bauleitung, nach Anerkennung der Schlussabrechnung die restlichen 5% auf Antrag ganz oder teilweise freizugeben, wenn ihre Inanspruchnahme nicht zu erwarten ist. Die Auszahlung dieser Restbeträge kann auch von der Stellung entsprechender Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 11

Anderungen des Vertrages.

Anderungen dieses Vertrages bedürfen der beiterseitigen Zustimmung und schriftlichen Festlegung.

§ 12

Kündigung des Vertrages.

- (1) Der Bevollmächtigte kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Unternehmer die Arbeiten nicht mit dem erforderlichen Nachdruck oder unsachgemäß ausführt. Dies gilt namentlich, wenn der Unternehmer bis zu bestimmten Zeitabschnitten im Verhältnis zu den anderen Unternehmern mit seinen Leistungen offensichtlich zurückgeblieben ist.

- (2) Kommt der Unternehmer wesentlichen Verpflichtungen dieses Vertrages nicht in angemessener Weise nach, so kann der Bevollmächtigte ihm eine Frist zur Behebung dieser Versäumnis stellen. Bleibt diese Fristsetzung erfolglos, so ist der Bevollmächtigte ebenfalls berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (3) Im Falle der fristlosen Kündigung des Vertrages hat der Unternehmer — rückwirkend vom Beginn der Arbeiten — nur Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Auslagen. Inwieweit ihm darüber hinaus Vergütungen billigerweise zu gewähren sind, bleibt der Entscheidung des Bevollmächtigten überlassen.
- (4) Der Bevollmächtigte ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen jederzeit zu kündigen, wenn dies übergeordnete Dispositionen des Reiches notwendig machen.

§ 13

Abnahme der Bauarbeiten.

- (1) Für die Abnahme der nach dem Leistungsverzeichnis ausgeführten Arbeiten werden von dem Bevollmächtigten noch ergänzende Bestimmungen erlassen.
- (2) Werden bei der Betonprüfung zu geringe Druckfestigkeiten gegenüber den Vorschriften festgestellt, so hat der Unternehmer auf seine Kosten weitere Gütenachweise entweder durch Ausstemmen von Würfeln oder durch Entnahme von Bohrkernen durchzuführen.

§ 14

Gewährleistung.

- (1) Der Unternehmer haftet für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Bauleistungen vom Tage der Schlussabnahme an noch 2 Jahre.
- (2) Der Bevollmächtigte bzw. die Bauleitung ist berechtigt, für vertragswidrige Leistungen, bei mangelhafter oder schlechter Bauausführung sowie bei Minderdruckfestigkeit sofortige Abzüge in voller Höhe der zu beanstandenden Leistungen zu machen.
- (3) Der Unternehmer ist auf Verlangen des Bevollmächtigten bzw. der Bauleitung verpflichtet, an Stelle der beanstandeten Leistung eine vertragsgemäße Leistung auszuführen. Kommt der Unternehmer einem solchen Verlangen nicht nach, so ist der Bevollmächtigte berechtigt, die Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen.
- (4) Unterlässt der Unternehmer Arbeiten, die er nach diesem Vertrag auszuführen hat, so kann der Bevollmächtigte bzw. die Bauleitung entsprechende Kürzungen an den zu zahlenden Vergütungen vornehmen.

§ 15

Forderungen aus diesem Bauvertrag dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Bevollmächtigten abgetreten werden. Eine Abtretung ohne diese Genehmigung ist gemäß § 399 BGB. rechtlich unwirksam.

§ 16

Für die Versäumnis der zur Einreichung von Meldungen gesetzten Fristen kann der Bevollmächtigte Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 500,— RM. in jedem Einzelfalle festsetzen. Die Strafen verfallen dem WHW. oder der NSB.

§ 17

Der Unternehmer ist verpflichtet, monatlich jeweils zum 10. dem zuständigen Finanzamt sämtliche Auszahlungen an Nach- und Nebenunternehmer und Lieferanten listenmäßig nach Anschrift, Betrag und Auszahlungs- bzw. Anweisungstag mitzuteilen soweit die Beträge 50,— RM. im Einzelfalle überschreiten.

§ 18

Mitwirkung der Organe des Bevollmächtigten.

- (1) Mit Zustimmung des Bevollmächtigten, die im Zweifelsfalle als gegeben anzusehen ist, sind die Organe des Bevollmächtigten berechtigt, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auszuüben wie er selbst.
- (2) Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Rechte aus diesem Vertrage zu beauftragen.

§ 19

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Düsseldorf.

§ 20

Dieser Vertrag tritt rückwirkend am 9. 12. 1940 Uhr in Kraft.

§ 21

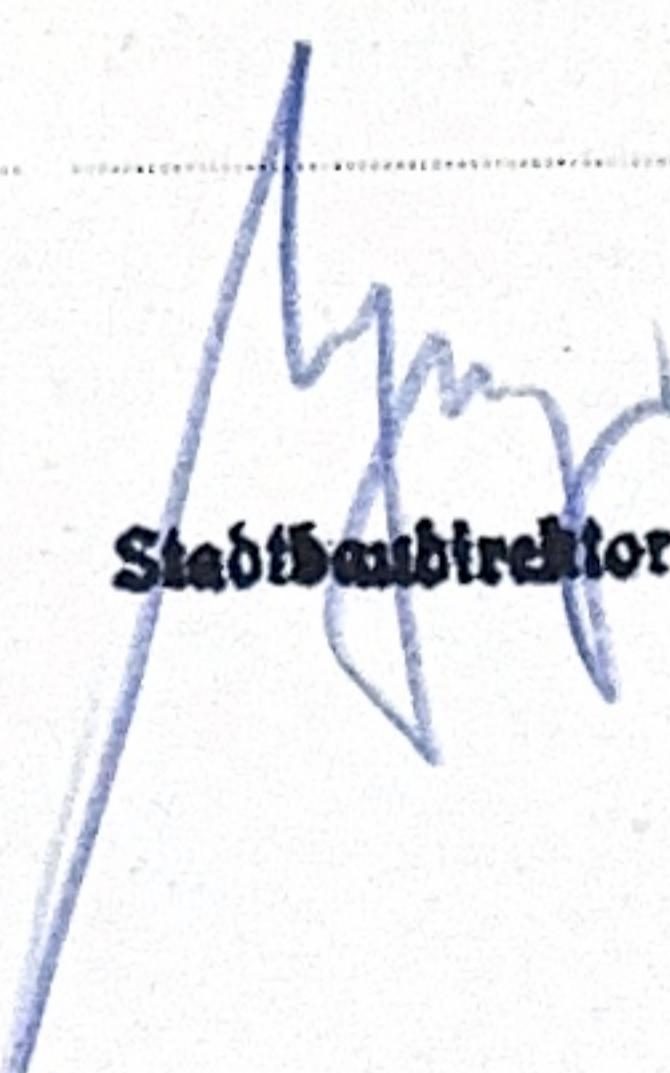
Die Urkundensteuer trägt jede Vertragspartei zur Hälfte. Im Sinne des Urkundensteuergesetzes gilt die Ausfertigung des Auftraggebers als Erstschrift.

Düsseldorf, den 22. 5. 41 Düsseldorf, den 20. 8. 41

Der Unternehmer:

Eduard Steffens
Bauunternehmung
Düsseldorf
Unionstr. 54 - Fernruf 14576

Der Bevollmächtigte:


Stadtbaudirektor